



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

Pressemitteilung 31/2020 der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

## **Beantragung Hoffeste und Straußwirtschaften:**

### **Stadtverwaltung Oestrich-Winkel kommt Weingütern entgegen**

Oestrich-Winkel, den 26. März 2020 – Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen: Bürgermeister Tenge hat entschieden, dass die Stadtverwaltung Oestrich-Winkel im Rahmen ihrer Ermessens-Spielräume die kurzfristige Genehmigung von Hoffesten (vorübergehenden Gaststätten) und Straußwirtschaften auf der Basis von Einzelfall-Entscheidungen möglich machen wird sobald diese nach Ende der Corona-Krise wieder erlaubt sind.

Bei den vorübergehenden Gaststätten (z.B. Hoffesten) beträgt die gesetzliche Vorlaufzeit für die Beantragung normalerweise vier Wochen. Im Einzelfall kann die genehmigende Behörde, in diesem Falle die Stadtverwaltung, aber davon absehen. „Das werden wir großzügig und wohlwollend handhaben“, kommentierte Bürgermeister Kay Tenge. Und erklärt: „Bei den Straußwirtschaften gibt es diese Ausnahmemöglichkeit im Gesetz jedoch leider nicht. Ein Verstoß gegen die dort einzuhaltende Frist von zwei Wochen ist eine Ordnungswidrigkeit. Allerdings werden wir hier nach Lösungen suchen.“